

Abstimmung vom 18.5.1879

Volk und Stände sagen Ja zur Wiedereinführung der Todesstrafe

**Angenommen: Bundesbeschluss betreffend Ab-
änderung von Art. 65 der Bundesverfassung (To-
desstrafe)**

Yvan Rielle

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Rielle, Yvan (2010): Volk und Stände sagen Ja zur Wiedereinführung der Todesstrafe. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 48–50.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Die Bundesverfassung von 1848 (vgl. Vorlage 1) verbietet die Todesstrafe zwar nicht ganz, aber sie untersagt deren Anwendung für politische Vergehen. Die Begründung: Politische Hinrichtungen in einem einzelnen Kanton würden in breiten Kreisen der ganzen Eidgenossenschaft und nicht nur im betreffenden Kanton grosses Aufsehen erregen und könnten deshalb die öffentliche Ordnung gefährden (Funk 1925: 75). In den Folgejahren gehen einige Kantone weiter und schaffen die Todesstrafe auf ihrem Gebiet ganz ab.

Der Versuch, dieses umfassende Verbot mit einer Bundesregelung auf alle Kantone auszudehnen, misslingt zunächst 1866 (vgl. Vorlage 8), als Volk und Stände eine entsprechende Revision der Bundesverfassung deutlich ablehnen. Dem Bund hätte nach Funk (1925: 74) schon 1866 die Möglichkeit eingeräumt werden sollen, einzelne Strafen wie die Todesstrafe als unzulässig zu erklären. Trotz der klaren Ablehnung dieser Vorlage, die laut Funk (1925: 74) hauptsächlich dem breiten Wunsch auf Beibehaltung der Todesstrafe entspringt, wird das Verbot wenig später in die erste totalrevidierte Bundesverfassung aufgenommen. Volk und Stände stimmten der neuen Verfassung 1874 zu (vgl. Vorlage 12). Die Todesstrafe wird für das ganze zivile Strafrecht abgeschafft, einzig Bestimmungen des Militärgesetzes für Kriegszeiten bleiben vorbehalten.

Nach einer Reihe Aufsehen erregender Verbrechen reichen die Befürworter der Todesstrafe kurze Zeit später eine Petition mit über 31 000 Unterschriften und der Forderung ein, die Todesstrafe sei wieder einzuführen (BBI 1879 I 300). Davon offenbar beeindruckt und aus Angst davor, die erstarkten Anhänger der Todesstrafe könnten mit einer Volksinitiative eine neuerliche Totalrevision der Bundesverfassung und Neuwahlen auslösen, überweist das Parlament im Dezember 1878 eine Motion des Schaffhauser Ständerates und kirchlich gesinnten Liberalen Hermann Freuler (Stadler 1996: 557) an den Bundesrat, die verlangt, den Kantonen sei die Todesstrafe für nicht politische Verbrechen wieder zu erlauben.

In seiner Botschaft lehnt der Bundesrat die Forderung ab. Er bezweifelt, dass die Kriminalitätswelle auf die mildere Strafrechtspraxis zurückzuführen ist, und äussert prinzipielle Bedenken gegen die Todesstrafe (BBI 1879 I 281–302). Die Bundesversammlung nimmt darauf aber keine Rücksicht und kommt auf ihre Beschlüsse von 1866 und 1874 zurück, als sie die Abschaffung der Todesstrafe noch befürwortet hat. Mit 76 gegen 49 Stimmen im Nationalrat und 27 gegen 13 im Ständerat beschliesst sie am 28. März 1879, den Kantonen die Einführung der Todesstrafe wieder zu erlauben (BBI 1879 I 685, Kölz 2004: 634). Ausschlaggebend ist einerseits die von 1878 bis 1881 bestehende Mehrheit aus Konservativen und der liberalen Mitte (Gilg/Hablützel 1986: 128). Sie befürworten die Todesstrafe. Andererseits stimmen aber auch Teile der Radikalen und der Liberalen der Vorlage gegen ihre innere Überzeugung und aus Angst vor einer Volksinitiative auf Totalrevision zu (Kölz 2004: 634).

GEGENSTAND

Zur Abstimmung steht die Teilrevision von Art. 65 der Bundesverfassung, der neu lauten soll: «Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden. Körperliche Strafen sind untersagt.» (BBl 1879 I 685). Damit will die Bundesversammlung das Verbot der Todesstrafe auf den Stand der Bundesverfassung von 1848 zurücksetzen und den Kantonen künftig wieder erlauben, die Todesstrafe auf ihrem Gebiet für nicht politische Verbrechen einzuführen.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Aufseiten der Befürworter der Todesstrafe spielt die Frage der Kantonsouveränität im Abstimmungskampf eine wichtige Rolle, sehen doch die konservativen und welschen Föderalisten das Verbot auch als schweren Eingriff in die Zuständigkeit der Kantone, den es wieder rückgängig zu machen gelte. Aufseiten der Gegner spielt dagegen die Angst um die Verfassung von 1874 eine zusätzliche Rolle: Neben dem Verbot der Todesstrafe selbst fürchten Demokraten und Liberale und damit die Urheber der Verfassung auch um die Errungenschaften der neuen Verfassung, weil, so ihre Angst, die Revision eines einzelnen Artikels weitere Teilrevisionen oder gar eine Totalrevision nach sich ziehen und die Verfassung destabilisieren könne (Leimgruber 1980: 106).

Im Mittelpunkt des heftigen, oft moralisch geprägten und teilweise von religiösen Motiven bestimmten Abstimmungskampfes steht aber die Auseinandersetzung um die Frage der Todesstrafe an sich. Für ihre Einführung kämpften neben Motionär Freuler die Katholisch-Konservativen und die liberale Mitte sowie der protestantisch-konservative Eidgenössische Verein; dagegen stellen sich abgesehen vom Bundesrat die meisten Radikalen und Demokraten sowie der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen. Einig sind sich die beiden Seiten einzig darüber, dass die Zahl der schweren Verbrechen zugenommen hat. Während die demokratischen und liberalen Gegner der Todesstrafe dafür aber die «gedrückten Zeiten» (Leimgruber 1980: 106) und die Kriege, die zu einer Verwilderung der Sitten geführt hätten, sowie eine verwahrloste Erziehung oder den Alkoholmissbrauch als Ursachen ausmachen, betrachten die Konservativen die Abschaffung der Todesstrafe 1874 und die generell zu laxen Strafgesetze als Hauptgründe (ebd.).

Letztere werben vor allem mit der abschreckenden Wirkung für die Todesstrafe als taugliches Mittel zur Verbrechensbekämpfung. Sie zeigen sich überzeugt, dass sich die Gesellschaft nur durch Hinrichtungen vor Ruchlosigkeit schützen lasse. Der Motionär Freuler bezeichnet die Todesstrafe gar als ein grundlegendes Naturgesetz, die Gefangenschaft dagegen als unnatürliches System und etwas Erzwungenes. Dominante Leit-motive stellen aufseiten der Befürworter die Sühne und die Religion dar. Sie geben sich überzeugt, dass die Todesstrafe volle Gerechtigkeit bringe und darüber hinaus beim Mörder die Wiederherstellung des moralischen Gleichgewichts erlaube. Freuler selbst spielt auf den weit verbreiteten

Glauben an ein Fortleben der Seele nach dem Tod an, indem er argumentiert, die Hinrichtung der Verbrecher erweise sich nur als vorläufige und keineswegs als endgültige Vernichtung. Die Befürworter argumentieren aber auch, langjährige Zuchthausstrafen und die Verwahrungen kämen den Staat immer teurer zu stehen und belasteten die Budgets der Kantone.

Ihre Gegner sehen dagegen mit der Wiedereinführung der Todesstrafe die liberale Verfassung in Gefahr. Der Staat soll grundsätzlich, so ihre Meinung, keine Rache üben dürfen: Er «habe das Recht, den Verbrecher unschädlich zu machen, nicht aber zu vernichten, was lediglich ein Akt der Rache sei» (BBI 1879 I 282). Die Todesstrafe stehe in krassem Widerspruch zur Zivilisation und zum Gedanken der Humanität. Die Gegner bezweifeln die abschreckende Wirkung der Todesstrafe und argumentieren, es bestehe kein Zusammenhang zwischen der Todesstrafe und der Zahl schwerer Verbrechen. Sie geben zudem zu bedenken, dass im Falle der Todesstrafe ein Irrtum des Richters irreparabel sei, und werfen den Befürwortern vor, mit der Todesstrafe bloss einen bequemen Weg im Umgang mit Straffälligen zu suchen.

ERGEBNIS

Derlei Argumente finden an der Urne aber keine Mehrheit. Volk und Stände heissen die Wiedereinführung der Todesstrafe bei einer Beteiligung von 60,3% mit 52,5% Jastimmen gut. In acht Kantonen lehnt die Mehrheit der Stimmberechtigten die Todesstrafe ab. Mit Zürich, Bern, Basel-Stadt, Baselland, dem Thurgau, dem Tessin, Neuenburg und Genf sind dies vorwiegend jene Kantone, die die Todesstrafe bereits nach 1848 ganz abgeschafft hatten (Gschwend 2009). Besonders deutlich wird die Vorlage in Genf und Neuenburg verworfen, wo 86,5% bzw. 84,1% der Stimmenden die Wiedereinführung der Todesstrafe ablehnen.

Ebenso klar votieren auf der anderen Seite einige katholische Kantone der Innerschweiz und der Ostschweiz für die Todesstrafe: In Uri stimmen ihr 93,1% zu, in Obwalden, Nidwalden und Appenzell Innerrhoden sind es über 80,0%.

QUELLEN

BBI 1879 I 281; BBI 1879 I 685. Freuler 1879. Funk 1925: 74–76; Gilg/Hablützel 1986; Gschwend 2009; Kölz 2004: 634–635; Leimgruber 1980; Rinderknecht 1949; Stadler 1996; Suter 1997.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.